

**Königliches Decret vom 13ten October 1809, das Schicksal  
der Nonnen betreffend, welche dem Klosterleben entsagen.**

**Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,  
König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.**

**Haben, nach Ansicht des 2ten und 8ten Artikels Unseres Decretes vom 13ten May über die  
Aufhebung von sechs Nonnen-Klöstern, worin verfügt ist, dass die Versetzung der Nonnen in  
andere Klöster nur provisorisch seyn, und dass denjenigen Nonnen, welche das Klosterleben  
verlassen wollen, die Erlaubnis dazu ertheilt werden soll;**

**in Erwägung, dass diese Versetzung durch die Abneigung, welche die Nonnen der  
aufgehobenen Klöster gegen ihre Verlegung in andere Klöster bezeigen, schwierig wird und  
dass sie fast sämtlich eine Pension zu erhalten wünschen;**

**auf den Bericht Unserer Minister der Finanzen und des Innern;  
verordnet und verordnen:**

**Art. 1. Es soll den Äbtissinnen, Priorinnen, Nonnen und Laienschwestern der aufgehobenen  
Klöster frei stehen, dem Klosterleben zu entsagen und einen sie schicklichen Wohnort im  
ganzen Umfange Unsere Königreiches sich zu erwählen.**

**In diesem Falle sollen sie die im dritten Artikel des gegenwärtigen Decretes erwähnte  
Pension zu genießen haben.**

**Art. 2. Die Nonnen haben sich in dieser Hinsicht an Unseren General-Director der geistlichen  
Güterverwaltung entweder unmittelbar oder mittelst ihrer Obern zu wenden. Sie müssen  
darthun, dass sie bei ihren Eltern oder bei andern ehrbaren Personen einen Ruhesitz gefunden  
haben, und zu dem Ende jährlich ein vom Maire ihres Wohnortes ausgestelltes Zeugnis  
überreichen; in Ermangelung eines solchen Zeugnisses sollen sie verbunden seyn, das  
Klosterleben in einem Kloster ihres Ordens fortzusetzen.**

**Art. 3. Die jährlichen Pensionen der Nonnen sind auf folgende Art bestimmt:**

<b>Für die Äbtissinnen</b>	<b>1200 Franken</b>
<b>Für Priorinnen</b>	<b>700 Franken</b>
<b>Für Nonnen</b>	<b>600 Franken</b>
<b>Für Laienschwestern</b>	<b>300 Franken</b>

**Die Pröpste sollen eine eben so starke Pension als die Äbtissinnen zu genießen haben.  
Die Pensionen sollen, auf das vom Orts-Maire unentgeltlich ausgestellte Zeugnis des Lebens,  
der Individualität ihrer Person und des Aufenthaltes in Unserem Königreiche, vierteljährlich  
ausgezahlt werden.**

**Die in Gemässheit des vierten Artikels Unsers Decretes vom 13ten May dieses Jahres den  
Äbtissinnen, Nonnen und Laienschwestern bey ihrem Austritte aus dem Kloster bezahlten  
Summen sollen von den Pensionen abgezogen werden.**

**Art. 4. Der Gehalt der Pfarrer und Adjunkten der den Klöstern einverleibten Pfarren soll da, wo  
der Gottesdienst ihre Beibehaltung nothwendig macht, auf folgende Art bestimmt seyn:**

<b>Für den Pfarrer</b>	<b>1200 Franken</b>
<b>Für den Adjunkt oder Vikar, wenn die Pfarre eines solchen nothwendig bedarf</b>	<b>800 Franken</b>
<b>Für den Schulmeister und Organisten</b>	<b>600 Franken</b>
<b>Für den Küster und Bälgentreter</b>	<b>200 Franken</b>
<b>Für zufällige Ausgaben zum Behufe der Kirche</b>	<b>400 Franken</b>

**Ausserdem sollen sie ihre Wohnung und das Grundstück, welches sie bisher als Garten  
benutzt haben, behalten.**

Die allgemeine Bestimmung dieses Artikels ist jedoch den besonderen Abänderungen unterworfen, welche die Local-Umstände nöthig machen könnten.

**Art. 5.** Unser Staatsrath, General-Director der geistlichen Güterverwaltung soll durch die Domainen-Directoren und Local-Inspectoren den Zustand der, den noch bestehenden Nonnen-Klöstern zugehörigen, Güter und die Art ihrer Verwaltung untersuchen lassen. Er hat das Resultat dieser Arbeit nebst den Vorschlägen über die Art und Weise, wie die Verwaltung dieser Güter regelmäßiger und sparsamer einzurichten ist, binnen drey Monaten bei Unserem Finanz-Minister einzureichen.

**Art. 6.** Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes und Unser Minister des Innern sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingetragen werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel,  
den 13ten October 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair  
Unterzeichnet: Graf von Fürstenstein